

56. Ist, wenn das Amtsgericht es abgelehnt hat, auf Anregung eines Verletzten die Löschung einer Eintragung im Handelsregister von Amts wegen zu betreiben, das Landgericht aber auf Beschwerde das Amtsgericht zur Einleitung des Verfahrens angewiesen hat, gegen diese Anweisung die weitere Beschwerde zulässig?

FrGG. §§ 141, 142.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 22. September 1914 in der Handelsregisterfache Bl. 973 Dresden. Rep. II B. 3/14.

I. Amtsgericht Dresden.

II. Landgericht daselbst.

Die Firma Aug. K. & Söhne in D. brachte beim Amtsgerichte die Löschung der Firma „A. K. jr. früher F. W., Inhaberin die Aktiengesellschaft Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. M. S. in D.“ in Anregung, weil eine Aktiengesellschaft nicht neben ihrer eigenen Firma eine gemäß § 22 HGB. erworbene weitere Firma führen dürfe. Das Amtsgericht lehnte die Einleitung des Lösungsverfahrens ab. Es wurde jedoch auf Beschwerde vom Landgerichte hierzu angewiesen.

Hiergegen legte die Aktiengesellschaft weitere Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht in Dresden wollte der weiteren Beschwerde abhelfen, hielt sich aber durch die Beschlüsse des Kammergerichts in Berlin vom 20. März 1900 (RG-Jahrb. Bd. 20 S. A 36) und vom 29. November 1912 (RJAmtEntsch. Bd. 12 S. 222) für daran verhindert und legte die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FrGG. dem Reichsgerichte vor. Dieses verwarf die weitere Beschwerde, ohne die streitige Rechtsfrage zu entscheiden.

Aus den Gründen:

„Das Reichsgericht nimmt an, daß die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 a. a. D. gegeben sind, erachtet aber, abweichend vom Oberlandesgerichte, das eine sachliche Entscheidung treffen wollte und damit die Zulässigkeitsfrage stillschweigend bejaht hat, die weitere Beschwerde für unzulässig.

Die Eintragung hat zum Inhalte, daß die Aktiengesellschaft Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. M. S. in D. unter Beibehaltung ihrer alten Firma für ihr bisheriges Geschäft das bis dahin von der offenen Handelsgesellschaft A. R. jr. früher F. W. in D. betriebene und ihr von dieser übertragene Geschäft unter der Firma „A. R. jr. früher F. W., Inhaberin die Aktiengesellschaft Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. M. S.“ fortführe. Wenn daher, wie das Landgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Kammergerichts in Berlin angenommen hat, eine Aktiengesellschaft an demselben Orte nicht mehrere Geschäfte unter verschiedenen Firmen betreiben darf, so ist diese Eintragung bewirkt worden, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, und das Registergericht kann sie in Gemäßheit des § 142 FrGG. von Amts wegen löschen.

Das Lösungsverfahren des § 142 ist aber dahin geordnet, daß das Registergericht den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen hat (§ 142 Abs. 2), daß die Entscheidung über einen etwa erhobenen Widerspruch vom Registergerichte zu treffen ist (§ 142 Abs. 3, § 141 Abs. 3 Satz 1), daß gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung die sofortige Beschwerde stattfindet (§ 141 Abs. 3 Satz 2), und daß die Löschung nur erfolgen darf, wenn Widerspruch nicht erhoben oder

wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist (§ 141 Abs. 4). Wie die Denkschrift hervorhebt (S. 73), kommen diese Vorschriften auch dann zur Anwendung, „wenn ein Dritter, der durch die Eintragung in seinen Rechten beeinträchtigt ist, oder das zur Vertretung des Handelsstandes berufene Organ (vgl. § 126 FrGG.) die Löschung einer zu Unrecht erfolgten Eintragung beantragt. Weigert sich das Registergericht, einem solchen Antrage stattzugeben und wird hiergegen Beschwerde erhoben, so ist dem Landgerichte, falls es den Antrag für begründet erachtet, durch die allgemeinen Vorschriften über die Beschwerde frei Hand gelassen, entweder selbst die Sache zu erledigen, oder sie an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Wählt das Landgericht den ersteren Weg, so muß es seinerseits in Gemäßheit des § 142 Abs. 2 (§ 138 Abs. 2 des Entwurfs) dem von der beabsichtigten Löschung Betroffenen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmen.“

Im vorliegenden Falle hat die Firma Aug. K. & Söhne in D., als durch die Eintragung angeblich Beeinträchtigte, den Löschantrag gestellt. Das Amtsgericht hat es abgelehnt, die beteiligte Aktiengesellschaft von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihr eine Widerspruchsfrist zu bestimmen, weil es der Ansicht ist, daß eine Aktiengesellschaft an demselben Orte mehrere Geschäfte unter verschiedenen Firmen führen könne. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat dagegen das Landgericht dem Amtsgerichte die Anweisung erteilt, von dem erwähnten Bedenken gegen die Einleitung des Löschanfahrens abzusehen.

Eine derartige Anweisung enthält jedoch, wie schon in einem gleichliegenden Falle das Kammergericht in Berlin durch Beschluß vom 26. November 1908 (Jahrb. Bd. 37 S. A 194 = RJAmtEntsch. Bd. 10 S. 23) ausgesprochen hat, keine mit der weiteren Beschwerde anfechtbare Entscheidung. In der Begründung dieses Beschlusses heißt es: „Indem das Gesetz vorschreibt, daß der Registerrichter dem Beteiligten bei Benachrichtigung von der beabsichtigten Löschung eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen und selbst über den Widerspruch zu entscheiden habe, entzieht es die Benachrichtigung dem Beschwerbewege. Die Beschwerde ist erst gegen die Entscheidung über den Widerspruch zulässig, und zwar im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs nur als sofortige

Beschwerde. Gerade das letztere beweist deutlich, daß es nicht im Belieben des Beteiligten liegen kann, ob er gegen die Benachrichtigung von der beabsichtigten Löschung beim Beschwerdegericht oder beim Registergericht Abhilfe suchen will. Dem Registerrichter darf die Möglichkeit nicht entzogen werden, mittels einer nur binnen bestimmter Frist anfechtbaren Entscheidung die gesetzliche Grundlage für die beabsichtigte Löschung zu schaffen. Hätte deshalb im vorliegenden Falle das Landgericht, wozu es nach den oben wiedergegebenen Ausführungen der Denkschrift befugt gewesen wäre, die in § 142 Abs. 2 FrGG. vorgeschriebene Benachrichtigung an den Beteiligten unter Bestimmung einer angemessenen Frist selbst erlassen, so würde gegen diese von ihm in der Beschwerdeinstanz getroffene Verfügung gleichfalls nicht die weitere Beschwerde, sondern nur der Widerspruch zulässig gewesen sein, und dann würde die Entscheidung über einen etwaigen Widerspruch ebenso, wie wenn es als Gericht erster Instanz die Benachrichtigung erlassen hätte (§ 143 FrGG.), ihm als dem an die Stelle des Registerrichters tretenden Beschwerdegerichte zugestanden haben (Josef zu § 142 FrGG. Anm. 8, zu § 23 Anm. 4 B, Ebert-Dudok-Lindemann zu § 141 Anm. 3). Ist dies aber richtig, so kann auch gegen die vom Landgerichte tatsächlich erlassene Anordnung, daß das Amtsgericht die in § 142 Abs. 2 FrGG. vorgeschriebene Benachrichtigung und Fristbestimmung vorzunehmen habe, die weitere Beschwerde nicht zugelassen werden. Diese Anordnung des Landgerichts enthält ebensowenig eine selbständig mit der Beschwerde anfechtbare Entscheidung, wie die Benachrichtigung und Fristbestimmung. Ob sie gerechtfertigt war, darüber ist vom Amtsgericht auf einen etwaigen Widerspruch hin zu entscheiden.“ Dem kann nur beigeplichtet werden. Vom Standpunkte des Gesetzes aus liegt in der unter Bestimmung einer Widerspruchsfrist erfolgenden Benachrichtigung von der beabsichtigten Löschung noch keine „Beeinträchtigung“ des Rechtes des Beteiligten, und noch weniger läßt sich schon in der Anweisung zum Erlaß einer solchen Benachrichtigung eine Beeinträchtigung im Sinne des § 20 FrGG. (vgl. § 27 das.) finden. Der Beteiligte kann der beabsichtigten Löschung widersprechen, und erst die nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu treffende Entscheidung eröffnet ihm, wenn sie auf Vornahme der Löschung gerichtet ist, den Weg der (sofortigen) Beschwerde.“ . . .